

Amtliches

# Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

43. Jahrgang

Montag, 7. Juli 2014

Nummer 15

Inhalt	Seite
I. <b>Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marl</b>	196
II. <b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich ehemalige Haardschule südlich der Schulstraße, nördlich des Seidelbastweges und westlich der Straße „In de Flaslänne“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 30.06.2014 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	198
Anlage: 1 Plan	199

Herausgeber und Verleger:  
Stadt Marl - Der Bürgermeister -, 45765 Marl.  
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt - ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler Platz, Zentralgebäude, an der



Information des Bürgerbüros, im i-Punkt im Marler Stern sowie im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus, Sperberweg 3-5, erhältlich. Es wird außerdem regelmäßig gegen einen Beitrag von 2,50 € je Zustellung zugesandt.

## I. Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marl vom 02.07.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 26.06.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Marl vom 23.07.2013 (Amtliches Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt- der Stadt Marl vom 01.08.2013, S. 144) in der Fassung der Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung vom 13.02.2014 (Amtliches Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt- der Stadt Marl vom 28.02.2014, S. 45) wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

1. Der Rat bildet folgende ständige Ausschüsse:

- 1.1. Haupt- und Finanzausschuss
- 1.2. Rechnungsprüfungsausschuss
- 1.3. Kinder- und Jugendhilfeausschuss
- 1.4. Sozial- und Gesundheitsausschuss
- 1.5. Ausschuss für Kultur- und Weiterbildung
- 1.6. Ausschuss für Schule und Sport
- 1.7. Stadtplanungsausschuss (Bau, Arbeit, Umwelt, Wirtschaft)
- 1.8. Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr
- 1.9. Wahlprüfungsausschuss

### Artikel 2

§ 16 Absatz 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

9. Jedes Ratsmitglied erhält ferner eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 351,60 Euro. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, die Mitglieder des Integrationsrates und die Mitglieder des Seniorinnenbeirates bzw. Seniorenbeirates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,30 Euro je Sitzung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, einschließlich Teilfraktionssitzungen, für die ein solches Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 12 im Jahr festgelegt. Eine Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse als Gast begründet keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen.

10. Die erste stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der erste stellvertretende

Bürgermeister erhält zusätzlich 1.054,80 Euro. Die weiteren stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister erhalten zusätzlich 527,40 Euro.

10.1 Die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien oder die Vorsitzenden der Wählergruppen mit mindestens 2 Mitgliedern erhalten neben ihrer Entschädigung als Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung von monatlich 703,20 Euro, sofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als stellvertretende Bürgermeisterin bzw. als stellvertretender Bürgermeister eine weitere Aufwandsentschädigung erhalten.

10.2 Die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Parteien oder die Vorsitzenden der Wählergruppen mit mehr als 10 Mitgliedern erhalten neben ihrer Entschädigung als Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung von monatlich 1.054,80 Euro, sofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als stellvertretende Bürgermeisterin bzw. als stellvertretender Bürgermeister eine weitere Aufwandsentschädigung erhalten.

10.3 Bei Fraktionen mit einer Mindeststärke von 10 Mitgliedern erhält 1 stellvertretende Fraktionsvorsitzende bzw. 1 stellvertretender Fraktionsvorsitzender, bei Fraktionen mit einer Mindeststärke von 20 Mitgliedern 2 stellvertretende Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Parteien oder Wählergruppen neben ihrer Entschädigung als Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung von monatlich 351,60 Euro, sofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als stellvertretende Bürgermeisterin bzw. als stellvertretender Bürgermeister eine weitere Aufwandsentschädigung erhalten.

10.4 Die Fraktionen erhalten aus jährlich festzusetzenden Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.

10.5 Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, werden in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt.

### Artikel 3

Artikel 1 tritt rückwirkend zum Tage der Beschlussfassung im Rat in Kraft; Artikel 2 tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marl vom 02.07.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 02.07.2014

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**II.  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich ehemalige Haardschule südlich der Schulstraße, nördlich des Seidelbastweges und westlich der Straße „In de Flaslänne“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 30.06.2014 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Stadt Marl hat am 27.03.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 222 soll die nicht mehr benötigte Fläche des ehemaligen Schulstandortes für eine Maßnahme der Innenentwicklung nutzbar gemacht werden. Planungsabsicht ist die Realisierung einer Wohnbebauung, die sich in die vorhandene umgebende Bebauung einfügt. Entsprechend dem angrenzenden Siedlungscharakter ist eine ein-, zwei- und entlang der Schulstraße bis zu dreigeschossige Wohnbebauung geplant, die den Siedlungsrand nach Norden neu betont.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Aufstellung der Bauleitpläne) den o. g. Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

*„I. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich ehemalige Haardschule, südlich der Schulstraße, nördlich des Seidelbastweges und westlich der Straße „In de Flaslänne“ wird beschlossen.*

*Das Bauleitplanverfahren ist auf der Grundlage des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung zu führen, da es sich mit der Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Schulstandortes um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.*

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 erfasst die Flurstücke Nr. 173, 740, 1079, 1080, 1070, 1071, 391, 392, 570, 768 und 767 der Flur 180 sowie in Teilen die Flurstücke Nr. 690, 691, 692 und 693 der Flur 180.*

*Das Plangebiet wird eingegrenzt:*

- im Norden durch die Schulstraße
- im Osten durch die Straße „In de Flaslänne“
- im Süden durch den Seidelbastweg
- im Westen durch die östliche Bebauung des Jasminweges, sowie der Bebauung entlang des Buchsbaumweges

*Die Abgrenzung des Plangebietes im Osten, Süden und Westen ergibt sich gleichzeitig aus den*

*Abgrenzungen der Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne Nr. 6b und Nr. 6d. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 222 sind in den beigefügten Plänen mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet.*

*II. Der städtebauliche Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 wird einschließlich Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll in folgender Form durchgeführt werden:*

*Aushängen des städtebaulichen Entwurfs (Bebauungsplan Nr. 222) einschließlich der Erläuterungen auf die Dauer von 14 Tagen im i – Punkt Marler Stern und im Bauamt, Liegnitzer Straße 5, sowie im Stadtteil Sinsen, zur allgemeinen Orientierung.“*

Die Unterlagen, über die sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden zur Einsicht vom 14.07.2014 bis 28.07.2014 während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie nach mündlicher Vereinbarung

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, im „i – Punkt“ Marler Stern, sowie im Stadtteil Sinsen (Filiale der Volksbank Marl - Recklinghausen, Bahnhofstraße 168, 45770 Marl) bereit gehalten. Äußerungen können während dieser Frist im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl vorgebracht werden.

Marl, 30.06.2014

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

# Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Marl

Maßstab 1 : 5.000



### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 222 der Stadt Marl für den Bereich ehemalige Haardschule, südl. der Schulstr., nördl. des Seidelbastweges und westl. der Str. „In de Flaslänne“ vom 30.06.2014 und der Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der städtebauliche Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 222 und die Begründung liegen in der Zeit vom 14.07.2014 bis 28.07.2014 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie nach mündlicher Vereinbarung

im „i – Punkt“ Marler Stern,  
sowie im Stadtteil Sinsen (Filiale der Volksbank Marl - Recklinghausen, Bahnhofstraße 168, 45770 Marl),  
zu jedermanns Einsicht aus.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung

oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Quartals, d.h. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Donnerstag, den 27.06.2014, im Rathaus, Rathausstraße 1, 45768 Marl, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 30.06.2014

gez.

Werner Arndt

Bürgermeister